Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

32. Sitzung, 19.06.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Zweiunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 19. Juni 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Bericht des Ausschusses über die Vorlage, betreffend den Gesetzentwurf über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck.

der vertraulichen Sitzung: 1) Bericht des Finanzausschusses, die Salzsteuer betreffend.
2) Bericht des Ausschusses für Handel ꝛc., betreffend Vertrag mit der Argentinischen Conföderation.
3) Bericht des Finanzausschusses, betreffend Kosten von Eisenbahnvoruntersuchungen.

Vorsitzender: Vicepräsident Pancratz.

Beginn der der Sitzung 11¼ Uhr. Am Regierungstische: Reg.-Comm. Runde. Nach Verlesung und Genehmigung des über die letzte Sitzung vom Schriftführer Strackerjan abgefaßten Protokolls zeigt der Vice-Präsident als eingegangen an:

1) eine Vorstellung und Bitte der Schulacht Bake um Abänderung des Modus' der Aufbringung der Schullasten. (An den dafür bestehenden Ausschuß.)

2) eine Bittschrift des de Vries aus Winkel, die zum Theil auch auf eine Revision des Schulgesetzes im Allgemeinen gerichtet ist, zum Theil aber auch noch einige andere Gegenstände berührt. (An den Petitionsausschuß.)

3) eine Bitte der Bauernschaften Ahausen und Osteressen um theilweise Revision des Schulgesetzes. (An den Schul-Ausschuß.)

Hierauf geht der Landtag zur Tagesordnung, zur Berathung des Berichts, betreffend den Gesetzentwurf über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck, über und wird, da eine allgemeine Debatte nicht beliebt wird, sofort zur speciellen Berathung des Berichts geschritten.

Die Anträge Nr. 1.

daß in der vorletzten Zeile des Art. 1 das Wort „und" zu streichen und daß dem Worte „Schulmann" in der letzten Zeile hinzugefügt werde:

„und ein Lehrer des Gymnasiums zu Eutin."

Nr. 2.

daß der Art. 1 den Zusatz erhalte:

„Der Großherzog ernennt den Geistlichen und die Schulmänner."

Nr. 3.

daß der Art. 1 im Uebrigen anzunehmen.

werden angenommen.

Zu Art. 2. Antrag Nr. 4 bemerkt der Reg.-Commissar Runde, daß der vom Ausschuß allegirte §. 2 des Art. 20 offenbar nicht gemeint sein könne; sondern daß das ganze Allegat gestrichen werden müsse. Im ursprünglichen Entwurfe sei ein §. 3. welcher von der Prüfung gesprochen habe, vorhanden gewesen, der jedoch in dem jetzigen Entwurf nicht aufgenommen wäre, es müsse daher das ganze Allegat hier wegfallen, wie denn auch der Ausschuß zu Art. 24, Antrag 31, vorgeschlagen habe, in der Ueberschrift das Wort „Prüfung" ausfallen zu lassen, weil in dem ganzen Abschnitte von einer Prüfung nicht die Rede sei. Nachdem der Vorsitzende in Bezug hierauf sich dahin geäußert, daß diese Aenderung bei Gelegenheit der Zusammenstellung für die zweite Lesung vorgenommen werden könne, und es einen besondern Antrags jetzt nicht zu bedürfen scheine, wird Antrag Nr. 4.

zum Art. 2 Z. 5 hinter dem Worte: „Regulativ" den Zusatz zu machen:

An diesen Prüfungen hat mindestens ein mit dem Volksschulwesen vertrauter Schulmann Theil zu nehmen,

angenommen.

Landesbibliothek Oldenburg

Ebenso werden die Anträge Nr. 5:

Annahme des Art. 2.

und Antrag Nr. 6:

Hinter Art. 2 die Einschaltung eines Artikels (Art. 2 a.) so lautend:

In allen Fällen, in welchen die Regierung als obere Schulbehörde eine Entscheidung abgegeben hat, ist eine Beschwerde oder Berufung an das Staats-Ministerium zulässig,

angenommen.

Nach Verlesung des betr. Theils des Berichts werden die Anträge 7 und 8 zur Berathung gestellt.

Reg.-Comm. **Runde**: Meine Herren, dieselbe Frage, die hier in Erörterung gezogen wird, ist bereits bei Berathung des Schulgesetzes für das Herzogthum Oldenburg vor zwei Jahren auch in Erwägung gezogen worden, und wenn auch in der ersten Lesung der Antrag Annahme fand, daß der Beamte nicht Mitglied des Schulvorstandes sein solle, wurde doch in zweiter Lesung davon abgesehen, und Art. 7 des Oldenburgischen Schulgesetzes hat die Fassung, wie sie sie im Gesetze hat, erhalten. Die sachlichen Gründe, die dafür sprechen, sind damals in der Versammlung ausführlich erörtert worden, und ich glaube nicht, daß ich wiederholt darauf einzugehen brauchen werde. Es hat sich bisher, wie ich meine, in diesen zwei Jahren die Erfahrung auch nicht dahin ausgesprochen, daß diese Bestimmung unzweckmäßig wäre. Der Ausschuß legt jetzt nur hauptsächlich darauf Gewicht, daß das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde es erfordere, daß der Amtmann nicht Mitglied des Schulvorstandes sei, und dann beruft er sich auch auf die Stimme des Landes. In ersterer Beziehung, meine Herren, würde man am Ende dahin kommen, alle Behörden zu beseitigen, indem man sagte, das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde erfordere es, daß gar keine Behörden mehr da seien, und, was die Stimme des Landes anbetrifft, so steht hier eine organisirte Stimme einer unorganisirten entgegen. Der Provinzialrath hat diesen Antrag nicht gestellt, und wenn auch die Petitionen mit vielen Unterschriften bedeckt sind, so wissen Sie Alle wohl, wie dergleichen Unterschriften leicht herbeigeschafft werden. Die Staatsregierung ist daher entschieden der Ansicht, daß es durchaus nicht anders angemessen ist, als den Amtmann im Schulvorstande zu lassen.

Abg. **Wibel**: Die Sache ist hier im Herzogthum Oldenburg doch wohl nicht ganz dieselbe, wie im Fürstenthum Lübeck. Wir haben kürzlich bei der Aemterorganisation viel davon reden hören, und uns auch davon überzeugt, daß die hiesigen Verwaltungsämter nicht genug zu thun haben, und daß man darauf sehen mußte, Arbeit für sie herbeizuschaffen. Das ist im Fürstenthum Lübeck nicht so der Fall. Daher kann man die Aemter dort und hier nicht gleichstellen. Was sodann die hiesige Erfahrung über die Mitwirkung der Amtmänner in den Schulvorständen gelehrt hat, weiß ich nicht sicher, und namentlich weiß ich nicht gewiß, ob die hiesige Erfahrung gezeigt hat, daß die Amtmänner häufig dabei gewesen sind, wenn die Versammlung der Schulvorstände statt fand und um diese zu leiten. Ich glaube, dies wird recht selten geschehen sein.

Berichterst. Abg. **Mölling**: Nur sehr wenig Worte habe ich zur Begründung des Antrags der Mehrheit, wie er schriftlich gestellt ist, hinzuzufügen. Die Mehrheit ging allerdings zunächst davon aus, daß in den Gemeinden das Recht der Schulverwaltung durch die Verfassung gewährleistet ist. Der Einwurf wäre vielleicht begründet gewesen, daß der betreffende Artikel 86 des Staats-Grundgesetzes nur von politischen Gemeinden spreche, indessen ist er wohl mit Recht nicht erhoben worden, da hier die Schulgemeinde der politischen Gemeinde in der Verwaltung vollkommen gleichsteht und dieser Artikel die Volksschule als eine Gemeindeanstalt namentlich aufführt. Wenn der Herr Reg.-Commissar erwähnt, den Amtmann beseitigen, heiße am Ende alle Behörden beseitigen, so ist er sich wohl nicht recht klar geworden über die Bedeutung des Antrags, denn ein großer Unterschied besteht doch wohl darin, sämmtliche Behörden zu beseitigen, oder wo eine Behörde, die aus mehren Mitgliedern zusammengesetzt ist, besteht, zu erwägen, ob nicht das eine Mitglied nicht allein nicht nothwendig, sondern sogar schädlich sei. Es ist richtig, daß im Herzogthum Oldenburg der Beamte stehendes Mitglied des Schulvorstandes geworden ist, und der Herr Reg.-Commissar hat bereits erwähnt, daß in der ersten Lesung ein Antrag, darauf gerichtet, den Beamten nicht dazu zu nehmen, angenommen wurde, der in der zweiten Lesung nicht durchging. Praktische Erfahrung kann also das Motiv wohl nicht sein. Ich mache noch aufmerksam darauf, daß in Eutin 6 Mitglieder den Schulvorstand bilden, 1) der Beamte, 2) der Prediger und 3) der Lehrer, und dazu kommt noch 1 Jurat und 2 Hausväter. Es stehen also drei wissenschaftlich gebildete Leute den drei Landleuten gegenüber. Daß der Beamte wesentlich in Verbindung mit der Regierung steht, ja durchaus von ihr abhängt, und daß durch den Beamten der Einfluß der Regierung in die Gemeinde getragen wird, läßt sich nicht verkennen. Der Ausschuß war zweifelhaft, ob er sich dafür entscheiden solle, daß von den Dreien der Prediger nicht Mitglied sein sollte, indessen stand das Staatsgrundgesetz entgegen, welches vorschreibt, daß auch in die untern Schulbehörden Geistliche berufen werden sollen. Um desto nothwendiger stellte es sich aber für die Mehrheit des Ausschusses heraus, zu beantragen, den Beamten aus dem Schulvorstande zu entfernen. Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde muß beinahe illusorisch werden, wenn diese drei Beamten, denn der Lehrer hängt ja ebenfalls in vieler Beziehung vom Prediger ab, den Gemeindemitgliedern entgegenstehen. Uebrigens hat die Mehrheit doch auch ein größeres Gewicht legen müssen auf die von 37 Dorfschaften erhobenen Petitionen, als auf den Beschluß des Provinzialraths. Wenn der Herr Reg.-Commissar bemerkte, der Provinzialrath sei eine organisirte Behörde, und die Petitionen kämen nicht von einer solchen, sondern von einzelnen Personen, so gebe ich ihm darin recht, indessen, wenn aus 37 Dorfschaften so einmüthig petitionirt

Landesbibliothek Oldenburg

wird, muß ich darin die öffentliche Stimme erblicken, und diese öffentliche Stimme ist die Stimme der Zeit. Es beweisen diese Petitionen, daß man sich endlich los machen will von dem bureaukratischen Einflusse der Behörden und Beamten, und daß man diesen Einfluß nur da gestatten will, wo dies für den Staat nothwendig ist, daß er aber ausgeschlossen werden soll, wo wirklich ein bloßes Gemeindeverhältniß vorliegt, und wo das Staatsgrundgesetz den Gemeinden die Verwaltung zugewiesen haben will. Daß die Nothwendigkeit der Zuziehung des Beamten nicht vorliegt, ist auch in dem Geschäftskreise, der hier in Frage kommt, begründet. Es handelt sich um das Rechnungswesen, Bauangelegenheiten u. s. w. und da wäre es sehr wünschenswerth, daß in solchen Angelegenheiten den Gemeinden einmal Gelegenheit gegeben würde, zu zeigen, daß sie auch allein und ohne ihren Beamten fertig werden könnten.

Reg.-Comm. **Runde**: Meine Herren, wenn früher behauptet worden ist von einem der Herren Vorredner, daß die Verhältnisse der Aemter im Fürstenthume Lübeck und hier im Herzogthume verschiedene seien, so kann ich dies durchaus nicht annehmen. Ich wüßte nicht, worin diese Verschiedenheit in Beziehung auf das Schulwesen liegen sollte. Wenn die Erfahrung hier gelehrt haben soll, daß die Mitgliedschaft des Amtmanns nicht zweckmäßig wäre, so steht eben nur eine Behauptung der andern gegenüber. Ich habe von nachtheiligen Erfahrungen nichts gehört, und kann deshalb auch nicht annehmen, daß sie gemacht worden sind. In Beziehung auf das, was der Herr Vorredner zuletzt sagte, daß es nicht zweckmäßig sei, einen Einfluß der Regierung geltend zu machen in Angelegenheiten, die lediglich das Gemeindewesen betreffen, so muß ich bemerken, daß er recht haben würde, wenn es sich lediglich um Gemeindeangelegenheiten handelte, aber die Schule, meine Herren, ist auch eine Staatsanstalt, der Staat ist wesentlich dabei interessirt, und muß durch die Behörden darauf hinwirken, daß den Anforderungen überall entsprochen wird, die an eine Schule zu stellen sind, und deßwegen ist es nöthig, damit die Gemeinde in dieser Beziehung nichts verabsäumt, daß sie durch den Einfluß der Regierung dahin gewiesen werde, daß alles geschehe.

Abg. **Böckel**: Meine Herren, es ist eine bekannte Sache, daß in den entlegenen Provinzen die Beamten selbstständiger, ich möchte fast sagen, willkührlicher herrschen, als im Herzogthume, und darin besteht der Unterschied zwischen Eutin und hier. Wenn der Herr Regierungscommissar darauf hinwies, daß auf die Unterschriften nichts zu geben wäre, daß man wisse, wie die Unterschriften zu Stande kommen, so ist das eine leere Behauptung, der Herr Regierungscommissar weiß nicht, wie diese Unterschriften zu Stande gekommen sind, und es sind übrigens die Unterschriften der geachtetsten Einwohner aus so vielen Dorfschaften, daß wohl diese ganze Bemerkung des Herrn Regierungscommissars von Seiten des Landtags als überflüssig zu betrachten ist. Wenn der Herr Regierungscommissar behauptet, die Schule sei eine Staatsanstalt, so schlägt er damit dem Staatsgrundgesetze und dem ganzen Entwurfe, der uns vorliegt, ins Gesicht, wornach die Schule als eine Gemeindeanstalt betrachtet wird, in Bezug auf welche der Staat die Oberaufsicht hat, die auch genügend gewahrt wird dadurch, daß die Oberschulbehörde zu entscheiden, aber nicht dadurch, daß der Amtmann in jeder Beziehung zu fragen ist, und in jeder Hinsicht zu dirigiren hat.

Abg. **Wibel**: Ich wollte nur meine Ueberraschung darüber aussprechen, daß der Herr Regierungscommissar den Art. 86. des revidirten Staatsgrundgesetzes so sehr mißkannt hat, um sagen zu können, daß die Volksschule eine Staatsanstalt sei. Der Artikel 86. lautet doch sehr entschieden dahin, „die Volksschule ist eine Gemeindeanstalt."

Abg. **Zedelius**: Die Aeußerung des Herrn Regierungscommissars, welche der Vorredner eben berührt hat, hat mich nicht so sehr überrascht, trotzdem, daß ich diese Ansicht keineswegs theile. Ich finde in der Aeußerung des Herrn Regierungscommissars nichts weiter als einen augenblicklich über die Lippen gesprungenen nicht ganz zutreffenden Ausdruck. Der Herr Regierungscommissar hat ohne Zweifel nichts anders sagen wollen, als daß der Staat ein wesentliches Interesse an den Schulangelegenheiten habe, und um deswillen eben auch ein Staatsdiener berufen sein müsse, Mitglied des Schulvorstandes zu sein. Diese Ansicht theile ich vollkommen, namentlich auch wegen des finanziellen Interesses, welches sich an die Verhandlungen des Schulvorstandes und an seine Vorschläge überhaupt knüpft. Ein finanzielles Interesse hat das Land daran, indem es Ihnen nicht entgangen sein kann, daß sowohl das Oldenburgische Schulgesetz, als das auch jetzt in Frage stehende, die Landescasse auf ganz enorme Weise in Anspruch nimmt. Schon um deswillen empfiehlt es sich, daß auch ein Staatsdiener die erforderliche Aufsicht, so viel an ihm ist, zu führen in den Stand gesetzt werde. Das Selbstverwaltungsrecht, welches der Ausschuß gegen die Bestimmung des Entwurfs geltend machen will, kann meines Erachtens hier nicht geltend gemacht werden, denn wäre dies mit Grund der Fall, so würde der Landtag sich nicht haben bewogen sehen dürfen, für das Herzogthum Oldenburg diese Bestimmung zu treffen, welche wir in der Gemeindeordnung für das Herzogthum finden, und die jetzt von der Mehrheit des Ausschusses angefochten wird. Ich kann Ihnen daher nur empfehlen, dem Antrage Nr. 17. Ihre Zustimmung nicht zu geben.

Abg. **Böckel**: Meine Herren, darüber läßt sich streiten, ob solche Irrthümer vom Herrn Regierungscommissar überraschen oder nicht; es kommt auf die individuelle Ansicht an; ich muß aber gegen die Rede des Herrn Vorredners nur erwidern, daß die Staatskasse keineswegs auf eine enorme Weise bei den Schullasten in Anspruch genommen werden soll, sondern es ist nur vorgeschlagen, daß da, wo eine Gemeinde durch Schullasten überbürdet wird, die Staatsregierung hinzutritt und ebenso bei den Alterszulagen. Wenn der Staat in enormer Weise beitragen sollte, würden wir jedenfalls Anträge dagegen gebracht haben. Wenn ferner darauf hingewiesen wurde, daß der Schulvorstand Beschlüsse fas-

Landesbibliothek Oldenburg

sen könne, die nicht gut wären, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Beschlüsse des Schulvorstandes unter der Oberaufsicht des Oberschulcollegiums oder der Regierung in Eutin mit Hinzuziehung von einigen Andern stehen, daß also von gefährlichen Beschlüssen, welche ohne den Amtmann gefaßt werden könnten, nicht die Rede ist.

Reg.-Commissar **Runde**: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß meine Worte von dem Vorredner zum Theil auf eine Weise gedeutet worden sind, wie ich sie durchaus nicht verstanden wissen wollte. Wenn ich von der Volksschule als einer Staatsanstalt gesprochen, konnte ich nicht meinen, daß die Volksschule eine Staatsanstalt in dem Sinne sei, wie etwa ein Gymnasium, sondern daß es nur eine Angelegenheit des Staates sei, das Schulwesen in Aufsicht zu nehmen.

Abg. **Zedelius**: Gegen die Bemerkungen des Abg. Böckel möchte ich noch erwidern, daß die Erfahrung ergeben mag, ob die Last, welche der Landescasse aus dem Volksschulwesen erwächst, eine enorme, oder, wenn die Herren an diesem Worte Anstoß nehmen, eine sehr bedeutende sein wird, ob man nicht im Fürstenthum Lübeck dieselbe Erfahrung machen werde, die wir gegenwärtig schon im Herzogthume gemacht haben. Nachträglich möchte ich darauf hinweisen, daß wenn in einer früheren Aeußerung der Abg. Böckel auf die „bekannte Thatsache" hindeutete, daß in den Fürstenthümern die Beamten, wenn ich nicht irre, sagte er so, mit einer größern Willkühr herrschten, als im Herzogthume, mir von diesen sogenannten „bekannten Thatsachen" nichts bekannt ist, obwohl ich ziemlich bekannt bin im Fürstenthum.

Abg. **Kindt**: Ich habe früher einmal versucht, alle diejenigen Fälle zusammenzustellen, in welchen nach dem Entwurf die Landescasse bei dem Volksschulwesen in Anspruch genommen wird und habe nicht weniger als 14 herausgebracht. Ich kann sie natürlich in diesem Augenblicke nicht aufzählen. Hieraus wird sich aber schon ergeben, daß die Landescasse sehr enorm in Anspruch genommen werden wird.

Abg. **Klävemann**: Meine Herren! ich glaube, daß bei dieser Debatte ein Gesichtspunkt nicht genommen worden ist, der mir gleichwohl von Bedeutung zu sein scheint. Die Einführung des Schulgesetzes im Herzogthum hatte, wie uns allen bekannt ist, und wie die Petitionen nachweisen, die in einer großen Anzahl an den Landtag gekommen sind, mit außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Mehrere Petitionen erzählen von großem Zank, z. B. über die Sommerschulen und Lehrergehalte, und selbst von Thätlichkeiten, die dabei vorgekommen sein sollen. Denselben Schwierigkeiten wird die Einführung des jetzt von uns zu berathenden Schulgesetzes im Fürstenthum Lübeck begegnen. Wenn Sie nun glauben, meine Herren, daß der Amtmann einen bedeutenden Einfluß im Schulvorstande und auf die Schulachtsausschüsse ausüben könne, und wenn Sie wünschen, daß die Schwierigkeiten, welche der Einführung des Schulgesetzes entgegentreten werden, nicht zu groß werden möchten, so rathe ich Ihnen: lassen Sie den Amtmann im Schulvorstande.

Berichterstatter Abg. **Mölling**: Ich habe nur noch wenig zu sagen. Die Mehrheit geht davon aus, daß das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden gewahrt werden soll; daß hier wesentlich vom Gemeindevermögen und von der Verwaltung der Gemeindemittel die Rede ist, das ist nicht bestritten. Es sind nun jetzt noch zwei Gründe geltend gemacht, aus denen die Staatsregierung wünschen müsse, daß der Beamte Mitglied des Schulvorstandes sei, nämlich, weil der Staat ein finanzielles Interesse bei der Sache habe und dann wegen der Schwierigkeiten, welche bei der Einführung des Schulgesetzes im Anfange zu überwinden sein würden. Ich muß dem Vorredner zugeben, daß der Staat allerdings ein Interesse an den Schulgemeinden hat und zwar ein finanzielles, und ich will auch nicht in Abrede stellen, daß der Staat vielleicht bedeutende Zuschüsse wird leisten müssen, indessen wesentlich ist es und bleibt es doch immer das Vermögen der Gemeinde, das durch die Beschlüsse des Schulvorstandes angegriffen wird und der Staat wird doch immer erst subsidiär eintreten. Die Gemeinde wird, wenn sie von einem gesunden Haushaltungsprincipe und davon ausgeht, daß sie ihr Vermögen haushälterisch zu wahren habe, sich hüten, Beschlüsse zu fassen, die ihr Vermögen mehr angreifen, wie nöthig erscheint. Mittelbar wird damit auch das Interesse des Staates gewahrt. Die Schwierigkeiten, die der Abg. Klävemann als neuen Gesichtspunkt hervorhob, können nicht weggeleugnet werden. Jedes Gesetz hat seine Schwierigkeiten und es ist nur die Frage, ob die Beseitigung dieser Schwierigkeiten durch den Beamten besser erfolgen werde, oder durch den gesunden Menschenverstand, der sich so oft im Privatleben auch bei Nichtstudirten bewährt. Wir haben Gesellschaften, die weit bedeutendere Angelegenheiten ordnen, ohne daß der Staat hinzutritt. Ich muß Ihnen lediglich zur Erwägung geben, ob Sie nicht glauben, daß die Gemeinde nicht auch ohne den Beamten im Stande sein sollte, solche Beschlüsse über ihre ökonomischen Angelegenheiten zu fassen.

Antrag Nr. 7:

daß §. 2b. (in Art. 3) hinter den Worten: „im Flecken Schwartau" zu setzen:

„der Ortsvorsteher der Fleckengemeinde Schwartau als erstes Mitglied",

daß sodann

§. 2 c. (in Art. 3) der Satz: „der erste Beamte des Amtes Eutin, beziehungsweise des Amtes Schwartau" zu streichen und statt dessen zu setzen:

„der Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinde, zu welcher die Schulgemeinde gehört, als erstes Mitglied",

wird in namentlicher Abstimmung mit 22 gegen 21 Stimmen abgelehnt. Mit Ja antworteten beim Namensaufrufe die Abgeordneten:

Ahlhorn, Alfs, Bargmann, Böckel, Brader, Brumund, Crone, Ferneding, Frank, Franzen, Hardt, Janßen, Kasten, Lüerßen, Mölling, Noell, Oetken, Oncken, Rösener, Schwegmann, Wibel.

Landesbibliothek Oldenburg

Mit Nein die Abgeordneten:

Barleben, Barnstedt, von Berg, Böker, Bothe, Brögelmann, Bulling, Friederichs, von Heimburg, Hümme, Kindt, Klävemann, Mentz, Nieberding, Pancratz, Rüder, Schopen, Schröder, Steche, Strackerjan, von Wedderkop, Zedelius.

Abwesend waren die Abgeordneten:

v. Finckh, v. Münster, Rolfs, Willers.

Hierauf wird Antrag Nr. 8:

daß §. 2 c. (in Art. 3) im letzten Absatze die Worte: „und wo ein Ausschuß besteht, von und aus diesem" gestrichen werden,

zur Berathung gestellt.

Reg.-Comm. **Runde**: Es scheint doch nicht zweckmäßig, meine Herren, diesen Satz, wie der Ausschuß beantragt, zu streichen. Wenn einmal ein Ausschuß zweckmäßig gefunden wird, so ist nicht abzusehen, warum er nicht auch diese Wahl vornehmen soll, ein Mitglied in den Schulvorstand zu senden. Die Ausschußmänner sind selbst nur Vertrauensmänner und es sollen nur Vertrauensmänner der Gemeinde in den Schulvorstand hineingesetzt werden. In einem gleichen Falle hier im Herzogthume geschieht etwas Aehnliches: der Stadtrath in Oldenburg deputirt Mitglieder in die Schulbehörde und ich wüßte nicht, warum die Gemeinde anders verfahren sollte. Die Vertrauensmänner der Gemeinde treten an die Stelle der Gemeinde und es muß das, was sie vornehmen, als von der Gemeinde geschehen angesehen werden; es ist dies überhaupt auch nur ein Modus, die ganze Sache zu vereinfachen.

Abg. **Böckel**: Meine Herren! was der Herr Regierungs-Commissär sagt, würde allenfalls passen, wenn es sich blos darum handelte, daß der Ausschuß eine Wahl vorzunehmen hätte, und dann würde ich vielleicht nichts gesagt haben bei der großen Liebhaberei der neuern Zeit, die Wahlen möglichst indirect zu machen; daß aber auch die Mitglieder des Schulvorstandes aus dem Ausschusse gewählt werden sollen und daß dazu kein anderes als ein Mitglied des Ausschusses wahlfähig sein soll, dafür habe ich durchaus keinen Grund finden können und auch nicht in der Rede des Herrn Regierungs-Commissärs; denn wenn er sagte, der Ausschuß tritt an die Stelle der Gemeinde, so gilt diese Bemerkung offenbar nur insoweit, als er für die Gemeinde zu handeln hat, aber nicht, daß die Gemeinde aufhöre da zu sein, daß nur noch die Person des Ausschusses vorhanden sei und die Gemeinde ganz cedire.

Abg. **Strackerjan**: Meine Herren! ich lege gerade auf die Worte: „und aus" einen großen Werth. Die Gemeindeordnung des Herzogthums Oldenburg und, wenn ich nicht irre, auch die Gemeindeordnung des Fürstenthums Lübeck bestimmen, daß die Beigeordneten aus dem Gemeinderathe von diesem gewählt werden sollen, um eine Verbindung mit der Ausführungsbehörde herzustellen und zu unterhalten. So wird auch hier in der Schulordnung dadurch eine solche Verbindung bewirkt, wenn die Mitglieder des Schulvorstandes aus dem Ausschusse gewählt werden. Es liegt gewiß im Interesse der Gemeindevertretung, beständig Kunde davon zu haben, was im Vorstande geschieht; es ist ein besseres Zusammenwirken möglich, wenn ein solches Verhältniß stattfindet, als wenn die Mitglieder des Schulvorstandes nicht in wesentlicher Verbindung mit dem Ausschusse stehen.

Berichterst. Abg. **Nieberding**: Ich wollte nur noch hervorheben, daß die Mehrheit inconsequent im §. 2 a. b. zugelassen hat, daß zwei Mitglieder aus dem Gemeinderathe gewählt werden. Auch diese Wahl hätte gestrichen werden müssen, wenn die Mehrheit darin consequent sein wollte, daß die Gemeinde aus den Gemeindemitgliedern überhaupt wähle. Sonst ist die Zweckmäßigkeit der Wahl schon hervorgehoben worden, so daß ich weiter nichts hinzuzufügen habe.

Berichterst. Abg. **Mölling**: Ich kann mich mit dem Abg. Böckel nicht einverstanden erklären, daß kein Gewicht darauf zu legen sei, daß die Wahl zum Schulvorstande vom Ausschusse geschehen soll; hier handelt es sich um etwas mehr als um gewöhnliche Verwaltungssachen. Meine Herren! das Wahlrecht hat für mich so unendlichen Werth, daß ich es als Recht eines jeden Einzelnen, als gewissermaßen unveräußerlich betrachte, so daß es ihm nicht von der Gesetzgebung entzogen werden kann. Der Ausschuß, der zur Verwaltung gewählt wird, bezweckt etwas ganz anderes, als die Vertretung der Gemeinde in ihrem Schulvorstande. Wenn aber dies Wahlrecht noch dahin beschränkt werden soll, daß die Wahl aus der Mitte des Schulausschusses geschehen soll, der vielleicht aus wenigen Mitgliedern bestehen wird, da wir den Umfang dieser Schulausschüsse noch nicht einmal kennen, so liegt darin eine Beschränkung des Kreises der zu Wählenden, welche höchst nachtheilig für die Zusammensetzung des Schulvorstandes werden kann, weil Personen in den Schulvorstand dadurch kommen könnten, welche die Gemeinde nicht beabsichtigt. Das Beispiel vom Gemeinderath paßt gar nicht, der Gemeinderath ist etwas anderes, wie der Schulausschuß, der Gemeinderath ist eine constituirte Behörde und der Schulausschuß ist nur ein Extract der ganzen Gemeinde. Und ich bin auch eben nicht von der Vorzüglichkeit der Wahl der Beigeordneten des Gemeindevorstandes durch den Gemeinderath überzeugt. Das Beispiel scheint also vollkommen unpassend. Im Uebrigen ist das Schulgesetz von Oldenburg falsch allegirt, indem es Art. 7 Ziffer 5 heißt: „Einem auf 3 Jahre vom Schulachtsausschusse gewählten Mitgliede der Schulacht." Die Schulacht ist die ganze Gemeinde, es würde also eine Beschränkung eingeführt, wenn man die Wahl beschränkt wissen wollte auf den Schulausschuß, die sich wieder im Herzogthum Oldenburg nicht findet. Insofern muß ich durchaus der Ansicht sein, daß hier wieder eine Beschränkung durch das Gesetz herbeigeführt werden soll, die mit allen Grundsätzen der Selbstverwaltung der Gemeinden, sowie des freien Wahlrechtes ihrer Vertreter im Widerspruche steht.

Antrag Nr. 8:

daß §. 2 c. (in Art. 3) im letzten Absatze die Worte: „und wo ein Ausschuß besteht von und aus diesem" gestrichen werden,

Landesbibliothek Oldenburg

wird abgelehnt, und nach Verlesung des betreffenden Theiles des Berichtes Antrag Nr. 9 zur Berathung gestellt.

Abg. **Zedelius**: Die Bestimmung, welche der Ausschuß hier beantragt, ist lediglich um deswillen nicht in den Entwurf aufgenommen, weil man dafür gehalten hat, daß es sich von selbst versteht, daß der Amtmann so vernünftig sein werde, wenn die Mitglieder des Schulvorstandes eine Versammlung beantragen, die Berufung nicht abzulehnen. Diesen Gesichtspunkt hat der Entwurf genommen, und in demselben Sinne würden gar viele und mancherlei Bestimmungen in den Entwurf aufgenommen werden können, wenn man nicht voraussetzen dürfte, daß der Amtmann thun werde, wozu er vernünftiger Weise sich verpflichtet halten muß.

Abg. **Böckel**: Der Vorredner hat eben bemerkt, es ließe sich voraussetzen, daß der Beamte so vernünftig sein werde. Mag das in vielen Fällen sein, aber um allen Zweifeln vorzubeugen, haben wir es für besser gehalten, diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Antrag Nr. 9:

daß §. 3 des Art. 3 den Zusatz erhalte:

Dasselbe ist zu der Berufung verpflichtet, wenn zwei Mitglieder des Schulvorstandes sie beantragen,

wird angenommen.

Gleicherweise werden nach Verlesung der einschlagenden Stellen des Berichts die Anträge des Ausschusses Nr. 10

daß §. 4 Z. b. des Art. 3 dem Worte: „Besichtigung" hinzugefügt werde:

welche, soweit irgend thunlich, nur von dem gesammten Vorstande und zwar stets unter Aufnahme eines Protokolles vorgenommen werden darf;

und Nr. 11:

daß im Uebrigen der Art. 3 angenommen werde,

angenommen, worauf, nachdem der betreffende Theil des Berichts verlesen worden war, die Anträge 12:

der §. 1 (des Art. 4) möge in folgender Weise umgeändert werden:

§. 1. Die Oberschulbehörde theilt, soweit es die mit dem Herzogthum Holstein vertragsmäßig feststehenden Verhältnisse (Plöner Vertrag) gestatten, sämmtliche Schulgemeinden in bestimmte Districte und ernennt für jeden derselben einen Geistlichen oder Lehrer zum Schulinspector,

und Nr. 13:

den Art. 4 mit der gedachten Aenderung anzunehmen,

zur Discussion gelangen.

Reg.-Comm. **Runde**: Meine Herren, auch hier darf ich wohl daran erinnern, daß bei Berathung des Schulgesetzes für das Herzogthum Oldenburg dieser Gegenstand bereits zur Erwägung gekommen ist. Vom Ausschusse war damals kein Antrag darauf gestellt, daß der Geistliche nicht die Schulinspection haben solle, es wurde indessen in der Versammlung vom Abg. Böckel ein Antrag hierauf gestellt, und in der ersten Lesung freilich angenommen, in der zweiten Lesung aber wieder verworfen. Von den Motiven des damaligen Antragstellers wurde eins besonders hervorgehoben, daß nämlich die Kirchenbehörde und die Schulbehörde getrennte Behörden wären, und daß es nicht zweckmäßig sei, den Geistlichen, der unter der Kirchenbehörde stände, zugleich einer andern Behörde zu unterwerfen; deswegen ist nun auch jetzt vom Ausschusse wohl hervorgehoben worden, daß die Regierung in Eutin eigentlich nicht eine Kirchenbehörde sei; allein das ist doch nicht richtig, sie ist Kirchen- wie Schulbehörde, und in so fern fällt jenes Motiv hier weg, weil der Geistliche als Schulinspector derselben Behörde, unter der er als Kirchenbeamter steht, unterworfen ist. Die Staatsregierung kann sich nur den Gründen der Minderheit anschließen, und Sie ersuchen, der Minderheit beizustimmen.

Abg. **Wibel**: Es handelt sich hier wesentlich um den Elementarunterricht, und da bin ich mit den Antragstellern einverstanden, daß die theologische Bildung ganz verschieden von der Vorbildung ist, durch welche sich der Lehrerstand zur Ertheilung des Unterrichts an den Volksschulen befähigt, und wer nicht selbst die Befähigung besitzt, kann auch nicht die des Anderen beurtheilen und leiten und der beste Inspector sein. Das Gleichniß von Oldenburg paßt also auch hier wieder nicht. Es hätte vielleicht in Oldenburg unüberwindliche Schwierigkeiten gefunden, durch Schulmänner höherer Ordnung die sämmtlichen Volksschulen zu beaufsichtigen. Das Fürstenthum Eutin dagegen ist seinem Mittelpunkte so nahe umher belegen, daß eine solche Einführung dort recht wohl ausführbar ist. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, keinen Zwang anzulegen, sondern die Freiheit zu lassen, die tüchtigsten Kräfte zu dem Amte der Schulinspection auszuwählen.

Abg. **Rüder**: Meine Herren, der Grundsatz, der erkennbar ist in dem Antrage der Mehrheit, hat, wie Ihnen bekannt sein wird, und auch mehrfach hervorgehoben ist, bereits bei der Berathung über das Schulgesetz für das Herzogthum Oldenburg seine Entscheidung gefunden. Nicht grundsätzliche Erörterungen sollen mich daher hier beschäftigen, sondern nur die gehörte Hinweisung auf die Verschiedenheit der Verhältnisse im Herzogthum. Der letzte Redner hat darauf hingewiesen, es sei leichter, im Fürstenthume das herzustellen, was der Ausschuß beantragt, als es im Herzogthume gewesen sein würde. Ich muß dies bestreiten. In größern Schulaufsichtsbezirken wird es immer durchführbarer sein, für jede Behörde einen geeigneten Mann zu bekommen. Ich weiß aber überhaupt nicht, wie der größere oder geringere Umfang des Fürstenthums oder Herzogthums hier überhaupt in Frage kommt, da es nur auf die einzelnen Schulachten und Kirchspiele ankommt. Die Hauptverschiedenheit liegt darin, was die Minderheit des Ausschusses auch schon angedeutet hat, daß der Antrag sich im Fürstenthume Lübeck doch nicht überall consequent durchführen läßt, weil ein sehr großer Theil der Schulachten des Fürstenthums Lübeck mit Bewohnern des Herzogthums Holstein vermischt oder von holsteinischen Pfarrern inspicirt ist, auf die der Vortrag von Ploen in Anwendung kommt, und selbst, wo das angeführte Mitglied

Landesbibliothek Oldenburg

Teckenburg wohnt, sind die Schulachten der Art, daß das, was von diesem Mitgliede angeregt ist, nicht überall wird zur Anwendung kommen können. Wenn nun eine solche Verschiedenheit vorhanden, obendrein principell zweifelhaft, und hier früher im Sinne des Entwurfs entschieden worden ist, so scheint mir der von der Mehrheit gestellte Antrag doch sehr wenig zur Annahme geeignet.

Abg. **Böckel**: Meine Herren, wenn früher beim Oldenburgischen Schulgesetze principiell anders entschieden worden ist, und das mag wohl da der Fall gewesen sein, so haben ohne Zweifel damals confessionelle Rücksichten obgewaltet, und diejenigen Abgeordneten, die nach ihrer confessionellen Richtung der Kirche einen größern Einfluß auf die Schule einräumen, als wir zu thun pflegen, gegen den Antrag, der in erster Lesung durchgegangen ist, gestimmt. Diese confessionellen Rücksichten liegen in Lübeck keineswegs vor, und in so fern wären denn diese Abgeordneten keineswegs gebunden, denn es wird in ihrer Absicht nicht liegen, Geistlichen einer andern Confession einen größern Einfluß einzuräumen, als wir selbst denselben geben wollen. Wenn früher aber schon darauf hingewiesen worden ist, daß der Geistliche nach dem ganzen Gange seiner Bildung nicht dazu geeignet ist, dasjenige zu beaufsichtigen, was in der Volksschule gelehrt werden soll nach unserer Ansicht, daß die Geistlichen für die Dinge gar nicht einmal vorgebildet sind, und vielleicht höchstens die Pädagogik von der Seite kennen, daß sie einige Jahre, während sie Candidaten waren, Hauslehrer gewesen sind, daß aber jetzt für das Volksschulwesen ganz andere Gesichtspunkte aufgestellt sind, und eine ganz andere Vorbildung dazu nothwendig ist, so glaube ich, daß auch aus der Sache hinlänglich bewiesen ist, daß der Geistliche zum Schulinspector an und für sich nicht der geeignete Mann ist. Es können sich unter den Geistlichen geeignete Männer finden; wir überlassen es daher der Staatsregierung, die geeigneten Männer heraus zu suchen, aber wir wollen die Regierung nicht binden, daß durchaus die Geistlichen Schulinspectoren sein müssen. Die Regierung muß auch tüchtige Schulmänner zu Schulinspectoren machen können. Wenn ich aber von der wissenschaftlichen Befähigung absehe, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß zwischen dem Beschlusse, der damals gefaßt wurde, und dem, den wir heute fassen wollen, traurige Erfahrungen liegen, daß wir Fälle gehabt haben, wo der Geistliche nicht blos wissenschaftlich sondern auch sonst nicht befähigt war, Schulinspector zu sein, und daß wir deshalb nicht aussprechen dürfen, der Geistliche solle unbedingt Schulinspector sein. Wenn wir nun auch von solchen traurigen Erfahrungen absehen, haben wir auch noch Beispiele, wo die Geistlichen sonst mit der Gemeinde in einem Verhältnisse stehen, daß auch dann kein Segen davon zu erwarten steht, wenn sie Schulinspectoren sind, indem ihre Richtung so sehr von der Gemeinde abweicht, daß sich ihre ganze Wirksamkeit auf Null reducirt. Ich muß Sie warnen, eine so einschneidende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Haben wir sie einmal in das Schulgesetz des Herzogthums Oldenburg aufgenommen — ich wünschte, das morgenden Tages diese Bestimmung abgeändert würde — lassen Sie uns deshalb diese Bestimmung nicht in diesen neuen Gesetzentwurf aufnehmen.

Reg.-Comm. **Runde**: Von einzelnen traurigen Beispielen ist kein Schluß auf die Unzweckmäßigkeit einer ganzen Einrichtung zu ziehen. Wenn einmal der Zweck der Volksschule die religiös confessionelle Bildung ist, so muß nothwendig die Schule mit der Kirche in Verbindung gesetzt werden. Was auf dem vorigen Landtage bei der Berathung des Schulgesetzes für das Herzogthum Oldenburg den Ausschlag gegeben hat, war das, daß die Stellung der Kirche zur Schule dadurch mehr gewahrt werden sollte, daß man glaubte, was für die eine Confession gelte, eben so gut für die andere gelten könne und müsse. Wenn in dieser Beziehung etwas im Herzogthum Oldenburg zweckmäßig ist, muß es auch im Fürstenthum Lübeck zweckmäßig sein. Es ist unmöglich, wenn der Geistliche nicht die Fähigkeit hat, die Schule gehörig zu beaufsichtigen, daß man einen andern Mann an seine Stelle setzt, und dann noch irgend eine Wirkung von seiner Thätigkeit erwartet; es würde seine ganze Stellung dadurch untergraben, wenn man ihm dies nicht einmal zutrauen wollte. Kann er dies nicht, so ist er auch unfähig, Geistlicher zu sein.

Abg. **Böckel**: Es mir etwas durchaus Neues und höchst Ueberraschendes, wenn der Herr Regierungs-Commissar, welcher die Vorlage der Staatsregierung zu vertreten hat, erklärt, daß die religiös-confessionelle Bildung der Zweck unserer Volksschulen sei. Davon steht weder im Staatsgrundgesetze etwas, noch glaube ich, daß die Staatsregierung damit einverstanden sein könnte. Ich hoffe, und bin davon überzeugt, daß die Staatsregierung etwas Anderes von den Volksschulen erwartet, als die bloße religiös-confessionelle Bildung der Jugend. Wenn ferner gesagt worden ist, daß Einzelheiten, wie ich sie hervorgehoben hätte, eine allgemeine gesetzliche Bestimmung nicht hindern dürften, so muß ich vielmehr glauben, daß diese Einzelheiten, wie sie vorgekommen sind, wohl ein derartiges Hinderniß abgeben müßten. Es handelt sich hier um eine gesetzliche Bestimmung, wo es nicht möglich ist, in einem besonderen Falle, diejenigen, welche nicht fähig sind, auszuschließen, und wenn unter tausend Fällen nur ein Fall vorkommt, daß einer nicht geeignet ist, — ich will auf die frühern Andeutungen nicht zurückkommen — so ist damit ein großer Schaden herbeigeführt, und da muß das Gesetz der Regierung freie Hand lassen. Wenn der Herr Regierungscommissar meint, daß die Stellung des Geistlichen untergraben würde dadurch, daß er nicht zum Schulinspector ernannt würde, so glaube ich, wir müssen es der Regierung doch anheim geben, die Schulinspectoren zu ernennen, sie wird wissen, wie dies auf die Verhältnisse der Geistlichen zur Gemeinde einwirkt, und wenn sie so gewichtige Gründe hat, daß sie trotz dem, daß es auf das Verhältniß des Geistlichen zur Gemeinde nachtheilig einwirkt, den Geistlichen doch nicht zum Schulinspector ernennt, so hat die Regierung gewiß recht, und es

Landesbibliothek Oldenburg

ist besser, daß die Stellung des Geistlichen untergraben wird, als daß die Verhältnisse der Schule darunter leiden.

Reg.-Commissair **Runde**: Ich glaubte, der Vorredner würde weniger überrascht über meine Aeußerung gewesen sein, wenn er meine Worte nicht wieder verdreht hätte in einer Weise, wie ich sie nicht habe verstanden wissen wollen und wie sie nicht haben verstanden werden können. Ich kann in dieser Beziehung lediglich auf das Staatsgrundgesetz verweisen, wo allerdings gesagt ist, daß die religiös-confessionelle Bildung mit eine Aufgabe der Volksschule sei.

Abg. **Wibel**: Verdreht, sagt der Herr Reg.-Commissair, habe man seine Worte. Ob darauf das Wort „verdreht" paßt, weiß ich nicht. Aber daß wirklich etwas bei dieser Sache verdreht ist, habe ich allerdings wahrnehmen müssen. In dieser Versammlung ist recht oft eine Meinungsverschiedenheit darüber gewesen, ob es gut sei, daß den Verwaltungsbehörden durch Gesetze die Hände gebunden werden, oder ob man ihnen viel ungebundene Hand lassen soll. Die Rollen sind nun heute über eine solche Frage gerade umgekehrt vertheilt, als es gewöhnlich zu sein pflegt. Ich und meine Freunde wollen heute, daß die Regierung ungebundene Hände habe, um das Beste wählen zu können, während vom Ministertische verlangt wird, der Regierung die Hände zu binden, damit auch das Schlechte beibehalten werden müsse. Das ist sonderbar, meine Herren, und thut nicht gut.

Abg. **Zedelius**: Was soeben der Vorredner bemerkte, mögte nur scheinbar sein. Ich kann dem Antrage Nr. 12 nicht zustimmen, weil ich den Beschluß des Landtags, falls er dem Antrage gemäß ausfallen würde, illusorisch halten muß, denn meines Erachtens ist es unmöglich aus praktischen Rücksichten, selbst wenn das Gesetz der Provinzialregierung diese Fakultät giebt, den Geistlichen nicht zum Schulinspector zu ernennen. Ihn nicht dazu zu ernennen, dahin wird es nie kommen. Was die Meinungsverschiedenheit zwischen dem Abg. Böckel und dem Herrn Reg.-Commissair betrifft, so möchte ich nur kurz noch bemerken, daß zur Zeit und hoffentlich auch immer die religiöse Bildung der Jugend, wenn auch allerdings nicht der Zweck, so doch die Grundlage der Volksschule ist und bleiben wird und daß es deshalb von größtem Interesse ist, daß auch ein wissenschaftlich gebildeter Theologe die Volksschule unter seiner Inspection habe. Die Schwierigkeiten, welche der Abg. Rüder bereits hervorgehoben hat in Beziehung auf Holstein, würden allerdings ebenfalls dem Antrage des Ausschusses entgegenstehen. Es würden, insoweit das Fürstenthum durch Vertrag Holstein gegenüber gebunden ist, niemals Andere als die Holsteinischen Geistlichen die Schulinspectoren sein können, weil, wie gesagt, eine Bestimmung des Plöner Vertrags das verlangt. Die Motivirung des Ausschusses auf Seite 737 ist mir in einer Beziehung nicht klar geworden, insofern nämlich da gesagt wird: „es kommt hinzu, daß die Regierung als obere Schulbehörde nicht eigentlich Kirchen-, sondern als solche nur die mit der Leitung des Schulwesens beauftragte Behörde ist, daß der Schulinspector unter dieser Behörde stehen muß und daß es doch manchmal recht bedenklich sein kann, die Schulinspection einem Geistlichen anzuvertrauen, welcher als solcher in ganz anderen Dienstverhältnissen steht und der Oberschulbehörde nicht untergeben ist. Meine Herren, das ist in der That nicht der Fall; die Provinzialregierung des Fürstenthums Lübeck ist in diesem Augenblicke die Ober-Kirchen- und Ober-Schulbehörde. Der Geistliche ist in seiner Eigenschaft als Geistlicher und Schulinspector gleichmäßig der Provinzialregierung untergeben. Dieses Verhältniß braucht allerdings auf die Dauer nicht fortzubestehen, es wird nicht immer so bleiben, im Gegentheile, wenn die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes auch in Bezug auf die Kirche zur Ausführung kommen, wird allerdings die Provinzialregierung nicht mehr Ober-Kirchenbehörde zu sein brauchen, es wird dann die Ober-Kirchenbehörde und Ober-Schulbehörde nicht mehr nothwendig in Eins zusammenfallen. Aber, meine Herren, auf die Gefahr hin, doch Gefahr will ich es nicht nennen, denn ich wünsche, daß es bald zur Ausführung komme, also selbst auf diese Aussicht hin möchte ich mich doch nicht bewegen lassen, für diesen Antrag zu stimmen, denn die Verhältnisse des Fürstenthums Lübeck sind so eigenthümlicher Art, daß eine neue Ordnung der Kirchenwesens noch gar manches Jahr auf sich warten lassen wird, ehe sie zur Ausführung kommen kann, indeß würde es nicht am Orte sein, wenn ich für diejenigen Herren im Saale, denen diese Verhältnisse nicht bekannt sind, eine nähere Darlegung derselben versuchen wollte, aber, wie gesagt, ich sehe in dieser wenn auch immerhin provisorischen Stellung der Regierung, die wohl noch manches Jahr fortdauern wird, keinen Grund, dem Antrage 12 das Wort zu reden.

Abg. **Nieberding**: Daß die religiös-confessionelle Bildung hier eben so in Betracht kommt wie bei dem Oldenb. Schulgesetze, ist nicht zweifelhaft. Nach Art. 87 des Staatsgrundgesetzes ist speciell vorgeschrieben: „alle Volksschulen sind so einzurichten, daß die Jugend in denselben eine allgemein menschliche und bürgerliche sowie eine religiös-confessionelle Bildung erhält". Daß diese nun gewahrt werde, dazu ist vorzüglich der Geistliche geeignet, er ist überdem ein Mann, welcher seine Bildung auf dem Gymnasium und der Universität erhalten hat und als solcher die dienstliche Aufsicht der Regel nach wohl führen kann. Die in Art. 2 geforderte dienstliche Beaufsichtigung des Lehrers würde nach diesem Antrage theilweise gar nicht stattfinden können, indem doch der Lehrer die dienstliche Aufsicht über sich selbst schwerlich führen kann.

Berichterst. **Mölling**: Die Mehrheit ist, um das kurz zusammenzufassen, was für unseren Antrag spricht, von der Grundansicht ausgegangen, daß der innere Widerspruch sich immer mehr und mehr herausstelle, daß ein Mann von einer ganz anderen Fachwissenschaft oder einem ganz anderen Berufszwecke unmöglich die Inspectionen und das Gedeihen eines Institutes, das einen ganz anderen Zweck hat, leiten könne. Die Schule hat, wie auch schon von dem Bericht-

Landesbibliothek Oldenburg

erstatter der Minderheit hervorgehoben worden ist, den Zweck, der Jugend die allgemein menschliche und bürgerliche Bildung zu geben, hierbei aber auch die religiös confessionelle Bildung zu berücksichtigen. Das kann aber doch unmöglich so weit ausgedehnt werden, daß die ganze Aufsicht, wenn sie von Werth sein soll, von einem Mann ausgeht, der wesentlich mit der religiös confessionellen Bildung sich zu beschäftigen hat. Der Herr Reg.-Commissair hat gesagt: „es sei der Zweck der Schule, die Jugend zu einer religiös confessionellen Bildung zu erziehen". Das ist irrig. Der Zweck ist durch das Staatsgrundgesetz als ein vollkommen anderer festgestellt. Er hat in dieser Beziehung den Abg. Böckel der Verdrehung beschuldigt und der stenographische Bericht wird darüber Auskunft geben. So lange man aber nicht wirklich Grund hat zu solchen Aeußerungen, halte ich es doch für sehr bedenklich, sich gleich einer so herben bittern Verdächtigung und wie hier, ohne allen Grund, zu bedienen. Im Uebrigen scheint es wohl kaum noch einer besonderen Begründung zu bedürfen, daß es bei der fortschreitenden Ausbildung und Cultur der jetzigen Zeit und bei der Stellung, welche die Kirche der Schule gegenüber einzunehmen bemüht ist, unmöglich ist, daß die im Entwurfe beantragte Beaufsichtigung der Schule zum Nutzen gereichen kann. Einen gewissen Beruf erblich zu machen für ein ganz von demselben verschiedenes Amt ist überhaupt gefährlich. Bei der mehr und mehr auseinander laufenden Richtung von Schule und Kirche muß die Gefahr von Jahr zu Jahr für die Schule wachsen, wenn der Geistliche die Schulinspection zu führen hat. Er hat genug mit den kirchlichen Verhältnissen zu thun. Gewiß wird Niemand wollen, daß die Religion und die religiöse Bildung vernachlässigt werde, aber, meine Herren, das geht doch weit über die Grenzen der Kirche hinaus, wenn sie auch die ganze Schulbildung in dieser Weise beaufsichtigen soll. Nicht nur die Beispiele, welche der Abg. Böckel andeutete, sondern noch weiter gehende haben gezeigt, wie die Kirche den Schulzwecken entgegen arbeitet und auf welche Art sie sich des Unterrichtswesens zu bemächtigen sucht. Wir haben gesehen bei dem Gesangbuchstreite in Osnabrück, ihre Tendenz und die Folgen davon gesehen. Wir haben gesehen in Belgien bei den Verhandlungen über das Gesetz für wohlthätige Anstalten, wohin es führt, wenn die Geistlichkeit in das Unterrichtswesen hineingreift. Wir müssen daher, wenn wir unsere Zeit verstehen und begreifen, trachten, daß die Geistlichkeit in den Grenzen bleibe, wohin sie gehört, nicht aber über diese Grenzen hinaus in die Schule hinübergreife. Deshalb war es mir Herzenssache, diesen Antrag zu stellen, obwohl ich nicht glaube, daß er durchgehen wird. Der Abg. Rüder hat gesagt: „daß die Verschiedenheit der Verhältnisse die Durchführung einer solchen Maßregel nicht gestatte, weil im Fürstenthume Lübeck manche Schulen zu Dänischen Kirchen gehörten". Ist jedoch der Grundsatz gut, so muß auch eine gute Gesetzgebung dafür sorgen, diesen Grundsatz durchzuführen, wenn auch in der engsten Grenze. Und hält man uns den Plöner Vertrag entgegen, so halte ich doch dergleichen Verträge nicht für ewig bindend, glaube denn daher auch, daß die Aufhebung des Plöner Vertrags wohl auch insofern bewirkt werden könne, als er Bestimmungen enthält, die nicht mehr für unsere Zeit geeignet sind. Es scheint mir demnach unser Antrag vollkommen gerechtfertigt.

Antrag Nr. 12:

der §. 1 (des Art. 4) möge in folgender Weise umgeändert werden:

§. 1. Die Oberschulbehörde theilt, soweit es die mit dem Herzogthum Holstein vertragsmäßig feststehenden Verhältnisse (Plöner Vertrag) gestatten, sämmtliche Schulgemeinden in bestimmte Districte und ernennt für jeden derselben einen Geistlichen oder Lehrer zum Schulinspector,

wird abgelehnt.

Demnach cessirt Antrag Nr. 13.

Antrag Nr. 14:

die unveränderte Annahme des Art. 4,

wird angenommen.

Ferner wird nach Antrag Nr. 15 Art. 5 angenommen.

Ebenso wird nach Antrag Nr. 16 Art. 6 und 7 angenommen.

Dem Antrag Nr. 17:

daß im §. 2 Zeile 1 (des Art. 8) statt der Worte: „wenigstens einmal" gesetzt werde: „ein- oder zweimal",

wird beigetreten.

Es folgt die Berathung über Antrag 18.

Abg. **Zedelius**: Dieser Antrag scheint mir ganz unbedenklich, meine Herren. Ich möchte nur noch zur Erklärung der Bestimmung im Entwurfe bemerken, daß nicht geradezu die Absicht gewesen ist, hiermit den Inhaber einer Privatschule dem Staate oder der Schulinspection gegenüber zur Stellung der Fuhren zu verpflichten, sondern nur darauf hinzudeuten, daß die Stellung der Fuhre Gegenstand der Verständigung zwischen dem Inhaber der Schule und den Interessenten sei. Ich meinestheils kann Nichts dagegen haben, wenn der Ausschuß den Inhaber einer Privatschule hier ganz herausgenommen haben will und demnach der Paragraph ohne diese Worte angenommen wird.

Berichterst. Abg. **Mölling**: Nur weil der Ausschuß nicht ganz genau wußte, ob der Entwurf eine solche Verpflichtung geradezu beabsichtige, haben wir zu größerer Sicherheit für besser befunden, es geradezu wörtlich festzustellen, daß der Inhaber von Privatschulen eine derartige Verpflichtung nicht habe.

Antrag Nr. 18:

daß §. 2 Ziff. 2 (des Art. 8) die Worte: „dem Inhaber oder" gestrichen werden mögen,

wird angenommen.

Antrag Nr. 19:

den Art. 8 anzunehmen,

wird angenommen.

Landesbibliothek Oldenburg

Antrag Nr. 20, auf Annahme der Art. 9 und 10 angenommen.

Antrag Nr. 21:

Zum Art. 11 den nachfolgenden Zusatz zu machen:

Ob die Leitung dieser Schulen dem Hauptlehrer oder einem besondern Lehrer zu übertragen sei, bestimmt die Oberschulbehörde nach vorher eingezogener gutachtlicher Erklärung des Schulvorstandes,

angenommen.

Antrag Nr. 22:

daß der Art. 11 mit dem gedachten Zusatze angenommen werde,

angenommen.

Ferner wird nach Antrag Nr. 23 der Art. 12 angenommen.

Antrag Nr. 24:

daß im §. 1 Zeile 4 des Art. 13 zwischen den Wörtern: „seine Befähigung" eingeschaltet werde: „technische",

angenommen.

Antrag Nr. 25:

dem §. 3 des Art. 13 werde nachstehende Fassung gegeben:

Die Erlaubniß zur Unterrichtsertheilung kann von der Oberschulbehörde nur nach vorangegangener Untersuchung und Entscheidung dem Lehrer wieder entzogen werden, bei welchem die Voraussetzungen (§. 1) nicht mehr fortdauern,

angenommen.

Antrag Nr. 26:

den Artikel mit den vorstehenden Aenderungen anzunehmen,

angenommen.

Antrag Nr. 27:

den Art. 14 in folgender Fassung anzunehmen:

Als öffentlicher Lehrer kann nur derjenige angestellt werden, der die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden hat oder durch die Oberschulbehörde davon dispensirt ist,

angenommen.

Antrag Nr. 28:

§. 2 Z. 3 statt „interimistisch" zu setzen: „zeitweise",

angenommen.

Antrag Nr. 29:

den Art. 15 mit der Abänderung anzunehmen,

wird angenommen.

Antrag Nr. 30:

Annahme der Art. 16, 17, 18, 19,

wird angenommen.

Antrag Nr. 31:

die Wörter „und Prüfung" zu streichen,

angenommen.

Antrag Nr. 32:

zum §. 2 den Zusatz zu machen:

sofern sie nicht die empfangene Unterstützung (§. 1) der Landeskasse zurückerstatten,

wird angenommen.

Antrag Nr. 33:

mit diesem Zusatze den Artikel anzunehmen,

wird angenommen.

Antrag Nr. 34:

Annahme des Art. 21,

wird angenommen.

Zur Berathung gelangt nun Antrag Nr. 35, den Art. 22 betreffend.

Reg.-Comm. **Runde**: Meine Herren! wenn der Ausschuß in seiner Mehrheit meint, daß kein Grund vorzuliegen scheine, diese Bestimmung auf die Nebenlehrer mit auszudehnen, so scheint das nur; ein Grund liegt allerdings darin, daß diese Nebenlehrer keine so gesicherte Stellung haben, als daß man glauben könnte, sie seien im Stande, eine Familie zu ernähren, daß sie daher durch leichtsinniges Heirathen leicht in eine bedrängte Lage kommen und dann den Anforderungen, die man im Interesse der Schule an sie stellen muß, nicht mehr genügen könnten. Diese Gründe sind auch die Veranlassung gewesen, daß dieselbe Bestimmung in das Schulgesetz für das Großherzogthum aufgenommen worden ist, und der damals dagegen gestellte Antrag nicht mehr als fünf Stimmen für sich hatte.

Berichterst. **Mölling**: Die Mehrheit ist hierbei von einer andern Ansicht ausgegangen, als der Herr Regierungs-Commissär. Sie erkennt allerdings an, daß nicht alle Nebenlehrer eine so gesicherte Stellung haben, daß sie mit einer Familie leben könnten, glaubt aber, daß das Heirathen dem Privatleben angehöre und man es dem Nebenlehrer daher selbst überlassen müsse, ob und auf welche Weise er für sich und seine Familie sorgen könne. Wir haben aber noch einen tiefer liegenden Grund, einen Grund der Sittlichkeit. Wir glaubten nämlich, daß, wenn man das Heirathen beschränkte, dadurch Unzuträglichkeiten moralischer Art hervorgebracht werden könnten, die gewiß dem Lehrerstande ebenso wie dem ganzen Schulwesen nachtheilig sein müßten, und darum hat die Mehrheit gemeint, daß die Freiheit des Heirathens nur so weit zu beschränken, wie es hier beantragt wird, also nicht bei Classenlehrern, welche mit den Hauptlehrern wesentlich in einer Kategorie stehen.

Antrag Nr. 35:

die Worte in Art. 22 Z. 1 „und" bis Z. 2 „Lehrer" zu streichen,

wird abgelehnt.

Es cessirt demnach Antrag 36.

Antrag Nr. 37:

Annahme des Art. 22,

wird angenommen.

Antrag Nr. 38:

unveränderte Annahme der Art. 23, 24, 25, 26, 27,

wird angenommen.

Landesbibliothek Oldenburg

Antrag Nr. 39:

Annahme des Art. 28,

wird angenommen.

Nach einer kurzen Debatte über den weiteren Gang der Berathung soll die Verhandlung über die Anträge 43—46 und 48 erst nach der über die Art. 29, 30, 36 und 50, Anträge 40 und folgende vorgenommen werden und es trägt der Berichterst. Mölling Bericht S. 739 zu Art. 29, 30, 36 und 50 vor.

Abg. **Kindt**: Meine Herren, ich muß Ihnen die Anträge der Minderheit Nr. 41 und 51 dringend zur Annahme empfehlen. Ich bekenne offen und gern, daß ich im Allgemeinen kein Freund von solchen Naturallieferungen und Dienstleistungen bin, aber da wo sie einmal bestehen und besondere Umstände sie rechtfertigen, muß man sie meines Erachtens auch fortbestehen lassen. Das ist hier im Fürstenthum Lübeck der Fall, denn es ist da nicht anders, wie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Gehen Sie in letzteren wohin Sie wollen, Sie werden keine einzige Schule finden, wo nicht dergleichen Lieferungen und Leistungen bestehen. Das kann aber auch nicht anders sein nach unsern eigenthümlichen Verhältnissen. Der Grundbesitz ist hier sehr wenig getheilt. Wir haben in der Regel nur wenige große Grundbesitzer in einem Dorfe, die eben nur Gespann halten. Für Lohn ist im Dorfe kein Gespann zu bekommen. Der Lehrer kann also sein Land nicht bestellen, wenn er nicht dem großen Grundbesitzer gute Worte giebt, ihm sein Gespann zu leihen. Das wird wohl in diesen oder jenen Fällen vom Grundbesitzer geschehen, es kommen aber auch Fälle vor, wo der Lehrer mit jenem nicht gut steht und es ihm daher unmöglich wird, ein Gespann zur Bestellung seines Feldes zu erlangen, wo daher der Lehrer in eine sehr schwierige Lage kommt, wenn man ihm von dem guten Willen des Grundbesitzers so abhängig macht. Ganz ähnlich verhält es sich mit den Lieferungen an Milch u. dergl. Kein großer Grundbesitzer in unserm Lande verkauft Milch, er verschenkt sie wohl, verkauft sich aber nicht in kleinen Quantitäten. Der Lehrer ist also wiederum abhängig von dem Grundbesitzer und muß sich an dessen guten Willen halten. Ist dieser vorhanden, so wird auch dieses nothwendige Lebensbedürfniß befriedigt, hört aber der gute Wille auf, so ist er in dieser Beziehung dem Mangel preisgegeben. Man hat wohl gesagt: „der Lehrer könnte sich ja eine Ziege halten", allein das ist wenig gebräuchlich bei uns und dann wüßte ich immer noch nicht, woher er das das Futter für sie nehmen sollte, ohne sich, wenn er sie auf dem Wege grasen ließe, der Gefahr auszusetzen, gebrücht zu werden. Der Lehrer ist also immer in der Lage, dieses nothwendige Lebensbedürfniß nicht anders woher als vom großen Grundbesitzer erhalten zu können. Diese Lieferungen und Leistungen stehen aber auch nicht im Widerspruch mit dem Staats-Grundgesetze, denn sie sind eigentliche Communal-Leistungen. Auf die Stimmen des Landes, welche sich in Petitionen, wie erwähnt worden ist, ausgesprochen haben sollen, lege ich gar kein Gewicht, denn es ist natürlich, daß die Grundbesitzer, denen dergleichen Leistungen auferlegt sind, derselben gern enthoben sein möchten. Die Unterschriften stellen heraus, daß meistentheils nur Grundbesitzer die Petenten sind. Ich empfehle Ihnen daher dringend die Annahme der Minderheits-Anträge.

Abgeordneter **Böckel**: Meine Herren! Es ist allerdings traurig für einen Schullehrer, wenn er sein Leben ohne Milch zubringen sollte. Allein die Gefahr, welche der Vorredner darin erblickte, wenn der Lehrer nöthigenfalls sich auf eine Ziege beschränkte und nun, wenn er sie auf den Weg schickte, damit sie Gras fresse, vielleicht gebrücht werden sollte, sehe ich nicht so sehr. Wenn man den Entwurf und die Vorschläge der Staatsregierung durchsieht, sollte man glauben, daß den Lehrern bis dato überall Milch geliefert worden wäre; allein dies ist nur in wenigen Fällen geschehen. Es liegt aber auch der Fall nicht vor, daß in Dorfschaften, wo die Milchlieferung nicht stattfindet, die Leute so hartnäckig gewesen wären, daß sie nicht auch wie anderswo dem Lehrer die nöthige Milch verkauft hätten. Wie in diesen kleinen Punkten, so ist es auch in größeren, die hier vertheidigt werden. Es wäre doch sonderbar, wenn der Lehrer nicht eben so gut wie jeder andere, der keinen großen Viehstand hat, den Dünger von den Leuten kaufen könnte. Es wird auch nicht jeder im Dorfe Pferde halten und dennoch seine Aecker bestellen. Auch darin sehe ich keine große Schwierigkeit, wenn der Lehrer sich einmal außer Stand gesetzt sehen sollte, seine Ländereien zu bebauen, denn er wird sie dann verpachten und dafür das baare Geld beziehen können, und es wird von uns noch darüber Beschluß gefaßt werden, in welcher Weise dem Lehrer diese Verpachtung frei stehen soll. Wenn darauf hingewiesen worden ist, daß solche Lieferungen und Leistungen im Fürstenthum Lübeck wie in Schleswig-Holstein seit langer Zeit beständen, so sind das Dinge, welche eben die neuere Zeit immer mehr und mehr abschafft und die doch auch wohl durch unsern Gesetzentwurf abzuschaffen wären. Wir kennen ja auch aus der früheren Zeit ähnliche Lieferungen, daß es z. B. Sitte war, daß, wenn in einem Hause geschlachtet wurde, der Lehrer auch eine Wurst bekam und dergleichen mehr, daß würden Sie denn doch wohl nicht in das Schulgesetz hineinbringen wollen. Wenn ferner gesagt wurde, daß der Lehrer, wenn er mit den Leuten nicht gut stände, kein Gespann erhalten würde, um seinen Acker zu bebauen, so möchte ich Sie doch wohl darauf hinweisen, wie es denn werden soll, wenn er mit den Leuten nicht gut steht und diese sollen nun zwangsweise seinen Acker bebauen, sogar, wie es in der früheren Zeit der Fall gewesen, indem diese Verrichtungen für den Schullehrer den eigenen Feldarbeiten vorgehen sollen. Nach der Bestimmung, welche der Entwurf enthält, kann der Lehrer den Bauern rufen, wenn es ihm gefällt und kann ihn entlassen, wenn es ihm gerade nicht mehr gelegen ist; er kann ihn wieder rufen, und Bauer muß ihm zu Gebote stehen unbedingt, und der Bauer ist also gebunden, mag er dadurch an eigenen Ländereien auch noch so viel Schaden leiden. Ich glaube nicht, daß Ihre Absicht dahin geht, solche

Landesbibliothek Oldenburg

Verhältnisse da einführen zu wollen, wo sie noch nicht bestanden habe, denn überall bestehen dergl. Lieferungen und Leistungen keineswegs, sie finden sich nur vereinzelt und sollten auch da durch das Gesetz jetzt überall gleichmäßig abgeschafft werden.

Abg. **Kindt**: In Bezug auf die letzten Worte des Vorredners möchte ich noch darauf hinweisen, daß nach dem Antrage der Minderheit diese Dienste nur in so weit fortbestehen sollen, als sie bisher bestanden, daß also von einer Ausdehnung derselben nicht die Rede ist.

Abg. **Rüder**: Ich kann dem Vorredner in seiner Vertheidigung der vorgeschlagenen Leistungen, die größtentheils auch an verschiedenen Orten nicht bestehen, nicht überall Recht geben, obschon ich seiner Auffassung sehr nahe stehe. Es sind darunter allerdings Leistungen, die meines Erachtens die Ausschuß-Mehrheit, wenn auch etwas zu grell, doch im Ganzen mit Recht als nicht geeignet characterisirt hat und ich meinerseits würde mich wohl dazu verstehen können, einen Theil derselben fallen zu lassen. Indessen möchte ich doch dem Landtage empfehlen, diejenigen Dienstleistungen, welche im Art. 50 d. erwähnt sind, bestehen zu lassen und hierin also nicht mit der Mehrheit zu gehen. Es ist heute vom Rollenwechsel die Rede gewesen und wir sehen hier auch einmal von anderer Seite die Rolle gewechselt. Wenn früher von der Ausrüstung des Schullehrerstandes und dessen unabhängiger Stellung die Rede war, so waren es die Herren, welche jetzt die Schullehrer abhängig machen wollen vom großen Grundbesitzer, die auf Besserstellung lebhaft drangen. Diesmal sind wir aber ungefähr auf demselben Standpunkte, wie sie damals. Wir wünschen nicht, daß die Lehrer rücksichtlich der Landbestellung in eine so abhängige Lage kommen, wie sie z. B. in Bezug auf die Milchlieferung von Seiten der Staats-Regierung geschildert worden ist, die aber noch viel schroffer hervortritt in dem Verhältnisse, wenn der Lehrer nicht im Stande ist, Spannfuhrwerk für die Bebauung seines geringen Landes zu bekommen. Ich kann die Characterschilderung der Zeit, wie uns in dem Citat aus dem Regulativ von 1836 hingestellt worden ist, nicht für so bedenklich halten, wie der Ausschuß, denn derartige Dienstleistungen werden doch nicht vom Lehrer selbst unmittelbar verlangt, sondern von dem Schulvorsteher angesagt und der Schulvorsteher, der doch in der Regel selbst wieder Grundbesitzer ist, wird sich wohl vorsehen, seines Gleichen durch unzeitige Forderungen in dieser Beziehung muthwillig zu belasten. Außerdem bleibt es aber doch dem Grundbesitzer, wenn ihm die abgeforderte Leistung zu unbequem fällt, freigestellt, sich mit seinem Nachbar darüber zu verständigen, daß der sie in diesem Jahre für ihn leistet, wogegen er es im nächsten Jahre für jenen thut. Ueberhaupt aber muß ich darauf aufmerksam machen, daß es für einen Hufner in Lübeck, der in der Regel sechs Pferde zu halten pflegt, — Ausnahmen kommen nach beiden Seiten vor — nicht eine zu große Last sein kann, ein geringes Schulland zu pflügen, zu eggen und sonst zu bearbeiten. Das ist eine Leistung, die etwa einen halben Tag wegnimmt, nicht aber eine so große Störung im landwirthschaftlichen Betriebe hervorbringt, wie sie die Majorität im Berichte andeuten wollte, indem sie das Citat im Ausgange der Verordnung so dick unterstrich. Dagegen ist es fast slcavische Abhängigkeit, die ihm nicht nur scheinbar auferlegt wird, wenn der Lehrer von einem zu dem andern dieser Leute, die durch die Gunst der letzten Zeit so gut gestellt und deshalb meist zu stolz geworden sind, um auf die Einnahme von ein paar Mark für Dienstleistungen, die nothwendig, Gewicht zu legen, oder auf Einnahmen für andere Lieferungen, die zu des Lehrers Existenz erforderlich sind. Nun sagt zwar der Abg. Böckel: „wenn ein Vertrag über Vornahme der Arbeiten für den Lehrer nicht zu Stande komme, so könne er sein Land verpachten;" da hat er sich aber die Frage schwerlich deutlich genug gedacht, denn es würde nur den Druck vermehren, wenn er z. B. die Erndte nicht einbringen könnte, sondern sie verkaufen müßte an den Nächstwohnenden. Das sind Verhältnisse, die der Abg. Böckel wohl kaum herbeiführen will, wie ich denn überhaupt die Ironie, mit welcher der Abg. Böckel über die Unabhängigstellung der Lehrer gesprochen, weniger seiner Auffassung vom Werthe des Standes der Schullehrer, als seiner Geneigtheit zuschreiben möchte über Anträge, welche von der andern Seite kommen, sich in dieser bittern Form zu ergehen.

Reg.-Comm. **Runde**: Nach den Erörterungen, welche über diesen Gegenstand bereits stattgefunden haben, glaube ich mich auf die Erklärung beschränken zu können, daß die Staats-Regierung die hier im Entwurfe getroffene Bestimmung den Verhältnissen im Fürstenthum Lübeck für entsprechend hält und Ihnen die Annahme des Entwurfs nur empfehlen kann, am wenigsten aber scheint der Antrag Nr. 40 angemessen. Eventualiter empfiehlt sich wohl nur der Antrag Nr. 41 zur Annahme.

Abg. **Zedelius**: Ich möchte mir noch einige Bemerkungen erlauben, in Beziehung auf einige thatsächliche Mittheilungen, namentlich des Abg. Böckel. Es ist keineswegs der Fall, daß die Milchlieferungen so vereinzelt vorkommen, wie der Abg. Böckel behauptet hat. Sie kommen allerdings an mehreren Orten im Amte Schwartau vor, wo die Lehrer kein Land haben, im Amte Eutin dagegen nicht, weil sich dort überall bei den Schulen Land befindet, die Lehrer Dienstland haben. Es sind also in jenem Falle, für denjenigen, welcher die Milch zu geben hat, diese Leistungen unbedeutend, von erheblicher Bedeutung dagegen für den Schullehrer, und die Zahl der Fälle, wo diese Milchlieferung vorkommt ist keineswegs gering. Wenn vom Herrn Abg. Böckel bemerkt worden ist, daß es nicht schwer halte werde, die Bestellung des Landes durch Hufner zu erlangen oder daß der Schullehrer auf andere Weise dafür Sorge tragen kann, so muß ich gestehen, daß ich die Schwierigkeiten auf Seiten des Lehrers allerdings sehr erheblich finde. Der Schullehrer hat natürlich selbst kein Gespann, der Hufner ist es allein, der solches hat, und wenn er dem Eigenkäthner, welcher einiges Land besitzt, das letztere bestellt, so thut er es natürlich nur

Landesbibliothek Oldenburg

gegen das Versprechen von Seiten des Käthners, dem Hufner wiederum bei seinen landwirthschaftlichen Arbeiten Dienste zu leisten. Dergleichen Dienste kann aber der Schullehrer nicht übernehmen und deshalb besteht in dieser Beziehung zwischen dem Hufner und dem Schullehrer ein ganz anderes Verhältniß als zwischen dem Käthner und dem Hufner. Die Schullehrer selbst legen auf mehrere der Lieferungen, wie es scheint, kein großes Gewicht, indem, wie es im Berichte heißt, sie gern auf einige derselben Verzicht leisten würden, wenn ihnen nur das höhere Gehalt damit gewahrt bliebe. Und es mag sein, daß ihnen das höhere Gehalt mehr am Herzen liegt. Sie haben von jenem Verzicht aber namentlich ausgenommen die Dienste zur Bestellung ihrer Ländereien, weil sie nicht Rath zu schaffen wissen, wenn die bisherigen Dienste wegfallen. Sie haben ferner ausgenommen den Transport des Feuerungsmateriales, die freie Bearbeitung des Dienstlandes und die Lieferung des Feuermaterials und Korndeputats. Die Lieferung des Feuerungsmaterials will auch der Ausschuß beibehalten haben, indem auch nach seinem Antrage jenes dem Schullehrer von den Gemeinden angefahren werden soll. In dieser Beziehung wird also Nichts geändert. Nur die Bestellung des Dienstlandes scheint mir von wesentlicher Bedeutung zu sein und diese wird erreicht werden, wenn Sie den Antrag der Minderheit annehmen. Wenn der Ausschuß behauptet, die Beibehaltung dieser Dienste stehe mit dem Staatsgrundgesetze im Widerspruche, so ist mir das nicht ganz klar gewesen. Der Ausschuß hat in seinem Berichte zwar bemerkt, daß Art. 63 des Staatsgrundgesetzes nur die Gemeinden- und Genossenschafts-Abgaben zum Gegenstande habe, an einer andern Stelle desselben Artikels steht jedoch auch, daß Gemeindedienste und Gemeindelasten auch in Zukunft beibehalten bleiben können. Daß unter Gemeindeabgaben, im Art. 63 des Staatsgrundgesetzes, nicht blos das zu verstehen ist, was der Wortverstand mit sich bringt, scheint mir wenig zweifelhaft. Unter dem Ausdrucke „Abgaben" denkt man allerdings zunächst an Geldprästationen, aber keineswegs ausschließlich. Den Herrn Berichterstatter des Ausschusses ist es gewiß ebenso wohl bekannt, wie mir, daß in der Wissenschaft und Praxis sehr häufig von Naturalabgaben die Rede ist, die doch nur Natural-Prästationen sein können, und so ist es auch hier. Schwerlich ist es die Absicht des Staatsgrundgesetzes gewesen, die Gemeindeabgaben lediglich auf Geldprästationen zu beschränken, lediglich Geldprästationen darunter zu verstehen. Was die mehrbesprochene Verfügung der Provinzialregierung zu Eutin vom 3. März 1836 anlangt, so muß ich gestehen, daß ich sie nicht in dem Maaße für bedenklich halte wie der Ausschuß, daß ich mich vielmehr der Ansicht des Abg. Rüder anschließe, dagegen die Schlußbestimmung der im Ausschußberichte mitgetheilten Stelle dieser Bekanntmachung nicht billigen kann und deren Beibehaltung überall nicht bevorworten könnte.

Abg. **Böckel**: Wenn gegen das, was ich vorhin vorbrachte, eingewendet worden ist, daß dergleichen Lieferungen in Schwartau allerdings vorkämen, während sie im Amte Eutin nicht stattfänden, so habe ich das allerdings gewußt. Ich habe aber nur im Allgemeinen gesagt, daß diese Lieferungen nicht so durchgängig stattfänden, wie von mehreren Seiten angenommen wird und auch in Schwartau nicht und es werden mir wohl diejenigen Abgeordneten, welche aus dem Fürstenthum zugegen sind, und von denen wir uns eine genauere Kenntniß verschafft haben, bestätigen, daß dergleichen Lieferungen, Kartoffeln u. s. w., wie sie von der Staatsregierung neu eingeführt werden sollen, nicht überall bestehen, weshalb ich auch in dieser Beziehung nicht gegen die Minderheitsanträge sowohl als gegen den Regierungs-Entwurf gesprochen habe. Es scheint sich allerdings nun auch herausgestellt zu haben, daß von der Annahme des Regierungsentwurfs nicht mehr die Rede ist, sondern daß es sich blos noch um die Vorschläge der Mehrheit oder der Minderheit handelt. Ich kann aber auch noch hinzufügen, daß nicht bloß bei den Schulinteressenten die Ansicht besteht, daß solche Lieferungen sehr wohl in Geld umgesetzt werden können, sondern es ist uns auch aus einem Orte im Amte Schwartau berichtet worden, daß die Holzlieferungen durch freie Vereinbarung mit dem Lehrer bereits in Geld umgesetzt worden sind, und so ist das in dem einzelnen Falle schon erreicht, was hier beantragt wird. Wenn ferner hervorgehoben worden, daß die Schulinteressenten durch solche Lieferungen nicht belastet würden, so liegen in den Petitionen Klagen genug vor und erst kürzlich haben wir gerade aus dem benachbarten Holstien wesentliche Klagen über diese Verhältnisse gehört, zufolge deren die Leute dem Schullehrer dienstbar sein müssen. Hat man gesagt, die Lehrer könnten sich im Eutinischen nicht helfen, so möchte ich Sie doch auf unser eigenes Land hinweisen, wo die Lehrer auch Ländereien haben und auch nicht alle selbst Pferde halten und wo bei ihnen das Schulland doch ebenso gut bebaut wird, wie es künftig auch im Fürstenthum Lübeck der Fall sein wird, wenn Sie unsern Antrag annehmen.

Abg. **Bargmann**: Der Abg. Rüder hat es sclavische Abhängigkeit genannt, wenn der Schullehrer wegen Bestellung seines Landes sich an den Hufner wenden müsse. Ich glaube er würde der Wahrheit etwas näher gekommen sein, wenn er umgekehrt das als ein solches Abhängigkeitsverhältniß dargestellt hätte, wenn der Hufner gezwungen auf jeden Wink der Pflicht zur Bestellung des Landes folgen muß.

Abg. **Rüder**: Dieser irrthümlichen Auffassung kann sich der Abg. Bargmann nur hingegeben haben, weil er gleich dem Abg. Böckel der irrigen Ansicht ist, daß die Agrarverhältnisse in Holstein dieselben sind, wie im Herzogthum Oldenburg. Sie sind es aber durchaus nicht, denn fast der ganze Grund und Boden befindet sich in den Händen der Hufner, welche weder arm genug sind, noch so wenig Stolz besitzen, um sich dafür hinzugeben, für geringes Geld die wenigen Dienste zu leisten, welche das Gesetz ihnen auferlegen will. Das Gesetz will aber nicht, wie der Abg. Bargmann zu glauben scheint, es in die Willkühr des Schullehrers stellen, die Dienste zu verlangen, wenn es ihm gefällt, sondern es legt dem Schulvorstande auf, den Interessenten die Dienste

Landesbibliothek Oldenburg

anzusagen, dieser ist es also, welcher mit jenen in ein näheres Verhältniß tritt, nicht der Schullehrer.

Berichterst. **Mölling**: Bei der Frage: „wie das Diensteinkommen der Schule im Fürstenthum Lübeck zu regeln sei," mußte sich die Mehrheit des Ausschusses, wie überhaupt der ganze Ausschuß nothwendig die Frage vorlegen: „ob nicht etwaige Unzuträglichkeiten, gewiße Verhältnisse, welche mit den Ansichten der gegenwärtigen Zeit und denen der betreffenden Landestheile selbst in Widerspruch stehen, aufzuheben und dafür zweckmäßige Organisationen zu treffen seien, wie überhaupt jedes neue Gesetz die Aufgabe hat, den Verhältnissen Rechnung zu tragen und die Zustände zeitgemäß und zweckmäßig zu ordnen. Sie haben bei der Begründung der Ansicht der Ausschußmehrheit im Berichte gelesen, daß er als Grundidee festgehalten hat und auch gegenwärtig noch festhalten muß, daß bei Bestimmung des Einkommens von Beamten des Staates oder der Gemeinden das Geld das einzige allgemeine Ausgleichungsmittel ist. Ueberall wohin Sie blicken, ist das Geld das wesentliche Aequivalent für Dienste der Beamten, sowohl in Städten als auf dem Lande. Indeß den besonderen Verhältnissen Rechnung tragend, hat sich der Ausschuß beschieden, daß Modificationen eintreten können und müssen. So hat er sich unbedingt dafür entschieden, daß die Dienstwohnung und der Garten für den Schullehrer in der Weise, wie im Entwurf angegeben ist, beibehalten werden. Zweifelhaft war er freilich in Bezug auf das Land, ob es zweckmäßig sei, dem Schullehrer noch anderes Land zu belassen. Indeß da aus dem Besitze des Landes keine Unzuträglichkeiten und Reibungen mit den Gemeinden entstehen können, so haben wir von dieser Gattung des Einkommens um so weniger Abstand nehmen zu dürfen und darauf dringen zu müssen geglaubt, daß auch der Genuß des Landes abgeschafft werde. Wenn wir aber nun die Naturallieferungen und Leistungen weiter betrachten, so bestehen sie hauptsächlich 1) in Kornlieferungen, 2) Milch, 3) Dünger, 4) Brachland zu Kartoffeln, 5) Feuerungsmaterial. Was zunächst das Feuerungsmaterial betrifft, so haben wir, weil Art. 49. des Entwurfs selbst sagt, daß es vom Staate gegeben werde, und diese Lieferung beibehalten wissen will, diese Bestimmung beibehalten, da auch der Staat in einem ganz andern Verhältnisse steht, wie der Privatmann. Desto mehr mußten wir aber wünschen, daß alle anderen Lieferungen, wie Korn, Milch, Dünger u. s. w. aus der Welt geschafft würden. Die Kornlieferungen anlangend, sagen die Motive, sie seien ein Ausgleichungsmittel für billige und theure Jahre, das ist im Allgemeinen wohl richtig und ich glaube es sind schon Versuche solcher Art vorgeschlagen. Ob sie zur Ausführung gekommen, weiß ich nicht. So viel ist aber gewiß, daß es etwas ganz Anderes ist, ob das Korn vom Staate etwa aus Magazinen geliefert wird oder ob die Gemeinden und ihre Interessenten selbst es dem Schullehrer liefern müssen. Ohne Zweifel führt das Letztere aber zu Zerwürfnissen und ich habe in meinem Wohnorte selbst Gelegenheit gehabt zu erfahren, welche Zwistigkeiten aus solchen Lieferungen der Gemeinden erwachsen. Ebenso verhält es sich mit der Milch und mit dem Dünger und wir mußten dahin kommen, die Aufhebung dieser Lieferungen zu beantragen, in so fern dies ohne Unzuträglichkeiten geschehen konnte. Die Frage war nur: ob die Aufhebung ohne Ablösung und Entschädigung statt finden könnte? Das schien zweifelhaft. Wir mußten uns aber gegen die Ablösbarkeit entscheiden, zumal auch selbst der ganze Entwurf davon ausgeht, daß die Ablösung hier nicht geboten ist, da er selbst alles bisherige aufhebt, da kein Privatrechtstitel, kein historischer Grund für diese Art der einzelnen Leistungen vorliegt, sondern blos eine Gehaltsregulirung, die, wie sie bereits durch das Regulativ vom Jahre 1836 erfolgt ist, auch jetzt wieder in anderer Weise vorgenommen werden kann. Es fragt sich nun: „kann die Aufhebung dieser Dienste und Leistungen füglich und ohne Nachtheil erfolgen?" Darüber ist hin und wieder gesprochen worden, aber, meine Herren! stellen Sie sich die Verhältnisse einmal klar und deutlich vor, so werden Sie sagen müssen: „es kann geschehen." Der Provinzialrath, welcher von einigen ganz außer Acht gelassen worden ist, namentlich in der Schilderung des Abgeordneten Kindt, hat schon die Unzuträglichkeiten hervorgehoben, welche aus diesen Lieferungen mit Nothwendigkeit entstehen müssen. Korn ist ein Artikel, den man auf jedem Markte, den man überall bekommen kann. Hat also der Schullehrer seine ausreichende Besoldung, so kann er auch überall Korn erhalten. Das wird Niemand bezweifeln. Größeres Gewicht ist auf die Milchlieferung gelegt worden und der Abgeordnete Kindt hat gesagt: „der Schullehrer könne dahin kommen, sich eine Ziege halten zu müssen." Das wäre so etwas Neues und Ungewöhnliches auch nicht, denn ich wüßte nicht, warum der Lehrer, wenn er keine Milch anders bekommen kann, nicht eine Ziege halten könnte, das wenige dazu erforderliche Futter würde sich doch wohl finden. So viel ich aber aus der Erfahrung weiß, hat es im Fürstenthum Lübeck noch keinem Nichtgrundbesitzer an seiner Morgenmilch gefehlt und ich habe noch nie gehört, daß Leute, die mit Grund und Boden nicht versehen sind, ohne die Milchlieferung zu Grunde gegangen wären; im Gegentheile sagt der Provinzialrath selbst: „daß alle Nichtgrundbesitzer überall dies Nahrungsmittel finden." Das liegt auch in der Natur der Verhältnisse. Jede Waare hat ihren Preis. Wer den für die Waare bestehenden Preis bezahlen kann, der findet auch die Waare. Man hat gesagt: „daß die Hufner zu stolz seien, um sich die Milch bezahlen zu lassen." Dagegen äußerte der Provinzialrath: „daß der Lehrer dennoch Milch bekommen könne" und es wird sich doch Niemand für einen Schimpf anrechnen, sich bezahlen zu lassen. Geschieht dies nicht von den Hufnern, so finden sich wohl noch Käthner, die auch Milch verkaufen. Derselbe Fall ist es mit dem Dünger, den der Lehrer zum Kartoffelbau und für seinen Garten haben muß. Glauben Sie nicht, daß der Hufner ein solcher Barbar sei, um dem Lehrer dergleichen Artikel unbedingt zu verweigern. Ich kenne die Hufner des Fürstenthums aus meiner vierzehnjährigen Amtsführung

Landesbibliothek Oldenburg

und habe nichts von der ihnen Schuld gegebenen Hartherzigkeit gehört. Der Abg. Rüder hat freilich gesagt: „diejenigen, welche immer auf dem Boden der Freiheit gestanden hätten, stünden jetzt auf dem Boden der Sclaverei, ihre Gegner aber auf dem der Freiheit." Nun meine Herren! ich weiß nicht, wie er das meint, wir wollen beide Theile von einander frei machen. Der Abg. Rüder möchte dagegen die größere Anzahl, nämlich die Gemeindeinteressenten der Zwangspflicht Weniger, nämlich der Schullehrer unterwerfen. Es wurde dabei noch auf die besonderen Verhältnisse Holsteins Bezug genommen. Ich provocire auf ein Mitglied des Ausschusses; ich hätte gewünscht, es hätte in dieser Sache das Wort ergriffen. Es ist der Abg. Brader. Er hat uns die Versicherung gegeben, daß er in dieser Zeit in Holstein gewesen sei und sich gerade in Beziehung auf die Schulverhandlungen erkundigt und von allen Seiten die Unleidlichkeit und Unzuträglichkeit dieser Dienstleistungen und Lieferungen, welche Holstein als Antiquität festhalte, habe beklagen und den Wunsch auf Befreiung davon habe aussprechen hören. Noch möchte ich Sie fragen: wer leidet am meisten darunter, wenn Sie den Antrag der Minderheit annehmen? Niemand anders als die Schullehrer. Wir wollen ihm ein angemessenes und würdiges Diensteinkommen gewähren, und finden das in den von dem Provinzialrath vorgeschlagenen Gehaltssätzen. Würde aber der Antrag der Minderheit angenommen, so stimmen auch wir für die niedern Gehaltssätze des Entwurfes und die Folge davon ist, daß das Schuldiensteinkommen niedriger gestellt wird. Ich glaube, alle Lehrer im Fürstenthum Lübeck würden sich bitter über einen solchen Beschluß beklagen. Das scheint mir der Knotenpunct. Der Wunsch nach einer Aenderung dieser Verhältnisse ist ja allgemein in den Gemeinden selbst. Wurde von der im Berichte angeführten Bekanntmachung gesagt: „sie sei zu grell gezeichnet," so möchte ich doch darauf verweisen, daß der Abg. Zedelius selbst gesagt hat: „den Schlußsatz derselben würde er nie billigen" und seinem Billigkeitsgefühle macht das die größte Ehre. Ich bin überzeugt, er wird nie seine Zustimmung dazu geben, daß eine solche Bestimmung erlassen werde. Der Abg. Rüder sagte noch: „daß es, wenn der Bauer vom Lehrer requirirt würde, Sache des Schulvorstehers sei, dies anzusagen." Er hat aber als solcher die Pflicht, die Verordnung in Anwendung zu bringen, also zu sorgen, daß der Lehrer den Vorzug erhalte. Aber hauptsächlich komme ich darauf zurück, ob dem Lehrer die Landbestellung werde verweigert werden? auch das ist nicht zu besorgen. Es giebt in den größern Dörfern größere und kleinere Hufner, es giebt auch Leute, die keine Pferde haben, und doch ihr Land bestellt erhalten. Immer aber muß ich entschieden und im Geiste der Hufner, die ich sehr wohl kenne, behaupten, daß sie dem Schullehrer die Dienstleistungen für sein Land nicht verweigern würden. Wenn es aber geschähe, so müßte ich doch noch darauf verweisen, daß dem Lehrer die Nutzung seines Landes durch Verpachtung bleibe. Es steht ihm ja frei, seine Ländereien, wenn er sie nicht bestellt bekäme zu verpachten. Der Abg. Rüder hat auf die Nachtheile hingewiesen, wenn der Schullehrer sein Land vor der Erndte verpachten müßte, mit der Erndte selbst, wenn ihm die Dienste geweigert würden. Er hat wohl nicht beachtet, daß solche außerordentliche Fälle nicht vorkommen und daß der Lehrer zeitig und zu rechter Zeit verpachten kann, um sich gegen solche abnorme Unfälle zu schützen. Es verträgt sich aber das, was hier nach dem Entwurfe beabsichtigt wird, eben so wenig als der Antrag der Minderheit nach unserer Ansicht mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, wonach alle Communallasten gleichmäßig vertheilt werden sollen. Der Antrag ist gegen das Staatsgrundgesetz, welches die nachbargleiche Vertheilung der Communallasten der Zukunft überlassen will, wofür das Staatsgrundgesetz einen schon längst abgelaufenen Termin festgesetzt hat, welches ausdrücklich sagt: „daß alle Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Gemeindelasten mit dem 1. Mai 1849 aufgehoben seien." Ist das mit dem Staatsgrundgesetze vereinbar, wenn wir jetzt im Jahre 1857 wieder diese Vertheilung der Zukunft vorbehalten? Ist es nicht vielmehr ein directer Widerspruch mit dem Staatsgrundgesetze? Nehmen Sie den Antrag der Minderheit an, so bleibt es bei den bisherigen Leistungen und es muß erst wieder ein neues Gesetz gegeben werden, um die Communalasten gleichmäßig zu vertheilen, abgesehen davon, daß sie mit der Annahme des Antrags für die niedrigern Gehalte stimmen müssen und dadurch weder den Lehrern, welche verlieren, noch den Gemeinden, welche diese widerwärtigen Lasten behalten, Genüge thun. Wohl murren Einzelne über die hohen Gehalte. Wenn aber einzelne Gemeinden durch die hohen Gehalte gedrückt werden, so kann ja da der Staat mit seinen Mitteln hinzutreten. Im Allgemeinen aber habe ich mich überzeugt, daß der Beschluß des Provinzialraths, der auf gutem Grunde und auf genauer Kenntniß der Kräfte des Landes beruht, dadurch daß er eine angemessene würdige Besoldung der Lehrer der Volksschule feststellt, wenn er mit der Aufhebung aller Naturallieferungen und Dienste verbunden wird, über Kurz oder Lang alle Theile befriedigen wird.

Vicepräs. **Pancratz**: Wir gehen zur Abstimmung über. Zu Antrag 40. ist namentliche Abstimmung beantragt und der Antrag unterstützt.

Antrag Nr. 40. lautet:

Die Streichung des Art. 29. und Annahme desselben in folgender Fassung:

Das Diensteinkommen eines jeden Hauptlehrers oder eines jeden Lehrers, welcher einer ungetheilten Schule vorsteht, soll bestehen:

1) in freier Wohnung mit Garten von mindestens 30 □ Ruthen, wofür jedoch in der Stadt Eutin und im Flecken Schwartau eine Geldentschädigung bestimmt werden kann.
2) In der Nutzung des Schullandes, insofern solches den Schulen zugewiesen ist, oder noch zugewiesen wird.

Landesbibliothek Oldenburg

3) In Feuerungsdeputaten, soweit dieselben vom Staate geliefert werden.

4) In einem Baargehalte, das immer in einer festen Summe bestehen und aus der Schulkasse erfolgen soll.

Alle bisherigen, den Schullehrern von den Gemeinden oder den Gemeindeinteressenten geleisteten Naturallieferungen fallen weg. Die bisher Pflichtigen zahlen dafür keine Entschädigung.

Bei Namensaufruf erklären sich für den Antrag mit Ja die Abgeordneten:

Ahlhorn, Alfs, Bargmann, Barnstedt, Böckel, Brader, Brumund, Bulling, Crone, Frank, Franzen, Friederichs, Hardt, Kasten, Lüerßen, Mölling, Noell, Oetken, Onken, Rösener, Schopen, Schröder, Schwegmann.

Gegen denselben stimmten die Abgeordneten:

Barleben, von Berg, Böker, Brögelmann, Ferneding, v. Heimburg, Hümme, Janßen, Kindt, Klävemann, Mentz, Nieberding, Pancratz, Rüder, Steche, Strackerjan, v. Wedderkop, Zedelius.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Bothe, v. Finckh, v. Münster, Rolfs, Wibel, Willers.

Antrag 40. ist demnach mit 23 gegen 18 Stimmen angenommen.

Die Anträge 41 a. und 41 b. fallen demzufolge weg.

Antrag 42. heißt:

§. 1. werde gestrichen.

Angenommen.

Die Anträge 43. bis 46. und 48. bleiben ausgesetzt.

Antrag 47. (der Mehrheit Böckel, Brader, Mölling):

Für den Fall, daß ihr Antrag zu Art. 36. angenommen wird,

daß §. 1. Z. 1. b. zu streichen.

Angenommen.

Antrag Nr. 49.:

daß §. 1. Z. 1. d. zu streichen und folgender Satz an dessen Stelle trete:

Sämmtliche in der Regierungsbekanntmachung vom 19. März 1846 benannte, die Landnutzung des Schullehrers betreffenden Dienste sind ohne alle Entschädigung von Seiten der bisher Pflichtigen aufgehoben, wohin jedoch die zur Urbarmachung und Einfriedigung von Grundstücken, welche der Schule neu beigelegt werden (Art. 30. §. 2.) nicht zu rechnen sind.

wird bei namentlicher Abstimmung angenommen.

Für und gegen stimmten dieselben Abgeordneten, wie beim Antrage Nr. 40., nur mit dem Unterschiede, daß der Abg. Ferneding hier für den Antrag stimmte.

Ist demnach von 24 gegen 17 Stimmen angenommen.

Antrag 50.:

daß Art. 50. §. 1. Z. e. Zeile 3 von dem Worte „Brennmaterial" an zu streichen,

wird angenommen.

Antrag 51. fällt weg und es wird Antrag 52.:

Annahme des Art. 50.

angenommen.

Da nunmehr der zweite in vertraulicher Sitzung zu berathende Theil der Tagesordnung discutirt werden soll, so beraumt der Präsident die nächste Sitzung auf den nächsten Tag, stellt auf die Tagesordnung die Fortsetzung der heute abgebrochenen Berathung und schließt die öffentliche Sitzung um 2¼ Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg